

Bekanntgabe der Anlagen 1, 1a und 3 als Bestandteile der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Anlage 1 – Elternbeiträge

- Der Grundbeitrag bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Wochenstunden (Regelbetreuungszeit). Der Grundbeitrag zur Berechnung des monatlichen individuellen Elternbeitrages beträgt 7 % (siehe 8.1 Anlage 1a). Die Höhe soll jährlich evaluiert werden.
- Maßgeblich zur Evaluierung sind die für die Stadt Weimar eingenommenen Elternbeiträge, die Einnahmen aus § 30 ThürKigaG sowie die Übernahmen Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII des vorangegangenen Kalenderjahres. Diese sollen einen Anteil der Gesamtfinanzierung der im Bedarfsplan aufgeführten Kindertageseinrichtungen in Weimar von 19–20 % betragen. Anpassungen der Elternbeiträge sollen im folgenden Kindergartenjahr durch die Anpassung des Prozentsatzes des individuellen Elternbeitrages, im Satz 1, Berücksichtigung finden.
- Tabelle max. Beitragshöhe zuzüglich Dynamisierung nach 5.1 dieser Anlage

| | Geschwister-kind | über 8 Std. 100 % | mind. 8 Std. 89 % | mind. 6 Std. 80 % | mind. 4 Std. 56 % |
|-----------------|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| für das 1. Kind | 100% | 440 € | 392 € | 352 € | 246 € |
| für das 2. Kind | 75% | 330 € | 294 € | 264 € | 185 € |
| für das 3. Kind | 50% | 220 € | 196 € | 176 € | 123 € |

- Die Berechnung der Elternbeiträge unterteilt sich in vier Betreuungszeitumfänge. Mindestens vier Stunden umfassen vier und fünf Stunden. Mindestens sechs Stunden umfassen sechs und sieben Stunden, mindestens acht Stunden umfasst acht Stunden und über acht Stunden umfasst über acht Stunden.
- Die maximal dargestellte Beitragshöhe nach 3. ist dynamisch. Die Beitragshöhe erhöht oder senkt sich mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres um die Grundlohnsummenveränderungsrate gem. § 71 Abs. 3 SGB V des im Vorjahr veröffentlichten Wertes. Die Veränderungsrate ist der Veröffentlichung jeweils zum 15. September eines Jahres durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu entnehmen. Die erste Anpassung erfolgt für das Kindergartenjahr 2022 mit dem veröffentlichten Wert vom 15. September 2021.

Anlage 1a – Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

1. Geltungsbereich

Die Anlage 1 und 1a finden für alle Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderten Kindertagespflegeeinrichtungen in der Stadt Weimar entsprechend 2.2.4 dieser Förderlinie Anwendung.

2. Beitragserhebung

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Erhebung der Elternbeiträge in Form einer Elternbeitragsordnung. Es werden also keine Gebühren, sondern Elternbeiträge erhoben. Für die Kindertagespflege erfolgt die Erhebung durch das Amt für Familie und Soziales.

3. Schuldner

3.1 Nach dem ThürKigaG tragen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden »Eltern« genannt) in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen.

3.2 Elternbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.

3.3 Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

3.4 Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

3.5 Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gelten die Absätze 3.2 und 3.3 entsprechend.

4. Entstehen und Ende der Elternbeitrags-schuld

4.1 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung. Die Beitragsschuld gem. 8. entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinderbetreuung aufgenommen wird.

4.2 Die Beitragsschuld gem. 8. endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung lt. Betreuungsvertrag oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird.

4.3 Die Beitragsschuld für Gastkinder gem. 13. entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege am Betreuungstag.

5. Fälligkeit und Zahlung in der Kindertagespflege

5.1 Die Elternbeiträge gem. 8. sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

5.2 Die Elternbeiträge gem. 8. sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und i.d.R. bargeldlos an die Stadtkasse der Stadt Weimar zu entrichten.

6. Einkommen

6.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

6.2 Leben die Eltern dauerhaft getrennt, so gehört abweichend von 6.1 anstelle das Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

6.3 Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt 6.1 entsprechend.

7. Berechnung des Einkommens

7.1 Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt und dem Betreuungsumfang. Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen der Eltern

bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.

7.2 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach 7.3 bis 7.5 durch zwölf geteilt wird.

Grundlage der Einkommensermittlung sind die Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Gehaltsnachweise, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Asylbewerberleistungen, Sozialhilfebescheinigung, Rentenbescheid, Wohngeldbescheid, BAföG.

Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, erfolgt die Einstufung unter Vorbehalt im Höchstbetrag. Nach der Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird der Elternbeitrag neu berechnet.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.

Liegt dieser Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, dann ist das darin ausgewiesene Einkommen durch den Einkommenssteuerbescheid unter Vorbehalt für das vorletzte Kalenderjahr um 3 vom Hundert zu erhöhen sofern das Einkommen nicht anderweitig glaubhaft dargelegt werden kann.

Die o.g. geeigneten Unterlagen sind von den Elternbeitragspflichtigen zusammen mit dem ausgefüllten Antrag vollständig in Kopie einzureichen. Die Eltern erhalten bei Abschluss des Betreuungsvertrages eine Checkliste über die vorzulegenden Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages. Die Bearbeitung der Anträge soll zeitnah erfolgen.

7.3 Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen, Kindergeld sowie das Baukindergeld des Bundes. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

7.4 Von den Einnahmen nach 7.3 sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen: 34 %
- bei Beamtenbezügen: 24 %
- bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkommen: 50 %
- bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkommen: 16 %

e) bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkommen: 5 %.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschussleistungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

7.5 Das nach 6. zu berücksichtigende und nach den Absätzen 7.3 und 7.4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind des Haushaltes um 220 € zu reduzieren. Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Die Anzahl der Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid über Kindergeld) nachzuweisen.

7.6 Werden Nachweise innerhalb von 21 Tagen nach der Anmeldung des Kindes nicht erbracht oder erklären die Beitragsschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, werden die Elternbeiträge für die höchste Einkommensstufe – ausgehend von der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht – unter Vorbehalt festgesetzt. Nach der Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird der Elternbeitrag neu berechnet.

8. Höhe des individuellen Elternbeitrages

8.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Elternbeitrages errechnet sich nach dem Einkommen gem. 7. der Anlage 1a multipliziert mit dem Grundbeitrag je Kind gem. 1. Satz 2 der Anlage 1. Musterberechnungen siehe Anlage 3.

8.2 Die Beitragshöhe gem. 3. der Anlage 1 unterliegt einer Dynamisierung gem. 5. der Anlage 1 maximal jedoch in Höhe der Gesamtkosten eines Platzes.

8.3 Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit unterschreiten, vermindert sich der Elternbeitrag für »mindestens 8 Stunden« auf 89 %, für mindestens 6 Stunden auf 80 % und für »mindestens 4 Stunden« am Tag auf 56 % des nach 8.1 berechneten individuellen Elternbeitrages.

8.4 Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeiten führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrages.

8.5 Ein monatlicher Elternbeitrag unter 10 € wird nicht erhoben.

8.6 Es ist kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.

8.7 Die Festsetzung erfolgt als monatlicher Elternbeitrag.

8.8 Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf.

9. Ermäßigung- und Befreiungstatbestände

9.1 Geschwisterkinder

Die Höhe der Elternbeiträge ermäßigt sich auf Antrag für jedes weitere minderjährige kindergeldberechtigte Kind im Haushalt um jeweils 25 vom Hundert, wobei für das vierte und jedes weitere Kind kein Elternbeitrag erhoben wird.

Eine Berücksichtigung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

9.2 Hilfen zur Erziehung

Für die Betreuung von Kindern, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, werden grundsätzlich keine Beiträge erhoben sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde. Werden Sie auf Grund anderer landesrechtlicher Regelungen dennoch erhoben, so sind sie im Rahmen der Leistungen zum Unterhalt des Kindes gem. § 39 SGB VIII zu berücksichtigen.

Für Kinder, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19 und 34 SGB VIII geleistet wird, beträgt der Beitrag 105 € im Monat.

9.3 Übernahme von Elternbeiträgen

Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Eine Übernahme erfolgt auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen, längstens jedoch für 6 Monate.

Ist der Verbleib eines Kindes in der Kindertageseinrichtung trotz Beitragsschuld der Eltern für sein Wohl erforderlich, so ist dies durch den freien Träger anzuzeigen. Nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann eine Beitragsübernahme durch das Amt für Familie und Soziales erfolgen.

Eine rückwirkende Übernahme der Beitragsschuld bleibt ausgeschlossen.

9.4 Beitragsfreiheit gem. § 30 ThürKigaG

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Eine gesonderte Antragstellung zur Befreiung ist nicht notwendig.

10. Änderungstatbestände

10.1 Einkommensänderungen

Dauerhafte Einkommensänderungen um mehr als 20 % im Kalenderjahr und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld im Haushalt besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Werden Änderungen zugunsten der Elternbeitragspflichtigen nicht spätestens bis zur endgültigen Festsetzung im Rahmen der jährlichen Überprüfung mitgeteilt, finden Sie rückwirkend für abgeschlossene Zeiträume keine Berücksichtigung, insofern die Mitteilung grob fahrlässig unterblieben ist.

10.2 Veränderungen der Elternbeitragshöhe durch Änderung der Betreuungszeit

Der monatliche Beitrag kann sich durch die Erhöhung oder Minderung der täglichen Regelbetreuungszeit erhöhen oder reduzieren. Die Betreuungszeit richtet sich immer nach den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag.

11. Mitwirkungspflichten

11.1 Grundlage der Einkommensermittlung sind geeignete Unterlagen entsprechend 7. dieser Anlage. Diese sind von den Elternbeitragspflichtigen zusammen mit den ausgefüllten Antrag vollständig in Kopie einzureichen.

11.2 Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflege dem Amt für Familie und Soziales mitzuteilen.

12. Festlegung der Elternbeiträge für die Tagespflege

Die Stadt Weimar erlässt für die Tagespflege einen Bescheid, aus dem die Höhe des individuellen Elternbeitrages in Form eines Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie hervorgeht.

13. Gastkinder

Gastkinder können im Rahmen der Kapazität laut Betriebserlaubnis aufgenommen werden. In Absprache mit dem Amt für Familie und Soziales und der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums sind Einzelfallentscheidungen dazu möglich. Liegt nur ein vorübergehender Besuch als Gastkind vor, wird ein einkommensunabhängiger Beitrag von 21 € zuzüglich der Dynamisierung gem. Anlage 1 Nr. 5, für jeden Wochentag (montags bis freitags) erhoben. Der Betreuungszeitraum beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung verbindlich festgelegt. Er erfasst in der Regel zusammenhängend die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Betreuung; § 3 Abs. 5 ThürKigaG ist entsprechend anzuwenden.

14. Eingewöhnung

Die in der Regel 10 Betreuungstage umfassende Eingewöhnungszeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und -umfang. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Kindertageseinrichtungen bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung und Eltern im Betreuungsvertrag.

15. Masernschutz

Der Träger prüft und dokumentiert für das in Kindertageseinrichtungen tätige Personal, welches nach 1970 geboren ist, die Umsetzung des Masernschutzgesetzes gemäß § 20 Abs. 10 i. V. m. Abs. 13 IfsG.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person prüft, dokumentiert und führt die entsprechenden Nachweise nach § 20 Abs. 8 und 9 IfsG für die zu betreuenden Kinder. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus, wenn entsprechende Nachweise nicht erbracht werden (können).

Sie nimmt weitere Belehrungen gem. § 34 Abs. 5 IfsG vor. Treten die im IfsG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so informiert die Leitung unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt.

Weiteres regeln die Betreuungsverträge der Kindertageseinrichtungen.

16. Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Weimar stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

17. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sind nach Anhörung des Elternbeirates und nach Absprache mit dem Amt für Familie und Soziales festzulegen.

Anlage 3 – Muster-Berechnungen

3.1 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages – Höchstbeitrag:

| Art des Einkommens | pro Jahr | | Pauschaler Abzug | Berechneter Wert |
|---|------------------------|------------------------|------------------|------------------|
| | Einkommen Elternteil A | Einkommen Elternteil B | | |
| a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter) | 56.500 € | | 34 % | 37.290 € |
| b) Beamtenbezüge | | 51.000 € | 24 % | 38.760 € |
| c) lediglich einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Selbstständige, Freiberufler) | | | 50 % | 0 € |



RATHAUSKURIER barrierefreier Zugang

Mit einem Screen-Reader kann diese Datei geladen und hörbar gemacht werden. Sie können zudem in einem für Sie entwickelten Inhaltsverzeichnis blättern.

www.stadt.weimar.de/aktuell/rathauskurier/



MÄNGEL IN DER ZUSTELLUNG?

Bei eventuellen Mängeln in der Zustellung wenden Sie sich bitte an:

Zustellservice Raatz GmbH
Telefon: (0365) 4306510

E-Mail: info@zustellservice-raatz.de

| | | | | |
|---|---------|-------|------|---------|
| d) ledig sozialversicherungs- pflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte) | | | 16 % | 0 € |
| e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuer- pflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög) | 0 € | 0 € | 5 % | 0 € |
| Unterhaltszahlungen an Andere | | 480 € | | 480 € |
| erhaltene Unterhaltszahlungen | 2.520 € | | | 2.520 € |
| Anzahl der kindergeldberech- tigten Kinder im Haushalt | 1 | 1 | | 1 |

I. Zu berücksichtigendes

Jahreseinkommen: 78.090 €

II. Es ergibt sich durchschnitt-

liches Monatseinkommen von: 6.508 €

Kinderfreibetrag

220 €

220 €

III. Es verbleiben nach Abzug der

Kinderfreibeträge:

6.288 €

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

| | Geschwister- kind | über 8 Std. 100 % | mind. 8 Std. 89 % | mind. 6 Std. 80 % | mind. 4 Std. 56 % |
|-----------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| für das 1. Kind | 100% | 440 € | 392 € | 352 € | 246 € |
| für das 2. Kind | 75% | 330 € | 294 € | 264 € | 185 € |
| für das 3. Kind | 50% | 220 € | 196 € | 176 € | 123 € |

3.2 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages – Durchschnittsbeitrag:

pro Jahr pro Jahr

| Art des Einkommens | Einkommen Elternteil A | Einkommen Elternteil B | Pauschaler Abzug | Berechneter Wert |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------|---------------------|
| a) Steuer- und sozialver- sicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter) | 35.424 € | | 34 % | 23.380 € |
| b) Beamtenbezüge | | 32.292 € | 24 % | 24.542 € |
| c) lediglich einkommenssteuer- pflichtige Einkünfte (z.B. Selbständige, Freiberufler) | | | 50 % | 0 € |
| d) ledig sozialversicherungs- pflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte) | | | 16 % | 0 € |
| e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuer- pflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög) | 0 € | 0 € | 5 % | 0 € |
| Unterhaltszahlungen an Andere | | 3.360 € | | 3.360 € |
| erhaltene Unterhaltszahlungen | 2.520 € | | | 2.520 € |
| Anzahl der kindergeldberech- tigten Kinder im Haushalt | 1 | 1 | | 1 |

I. Zu berücksichtigendes

Jahreseinkommen: 47.082 €

II. Es ergibt sich durchschnitt-

liches Monatseinkommen von: 3.923 €

Kinderfreibetrag

220 €

220 €

III. Es verbleiben nach Abzug der

Kinderfreibeträge:

3.703 €

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

| | Geschwister-kind | über 8 Std. 100 % | mind. 8 Std. 89 % | mind. 6 Std. 80 % | mind. 4 Std. 56 % |
|-----------------|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| für das 1. Kind | 100% | 259 € | 231 € | 207 € | 145 € |
| für das 2. Kind | 75% | 194 € | 173 € | 156 € | 109 € |
| für das 3. Kind | 50% | 130 € | 115 € | 104 € | 73 € |

3.3 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages – Durchschnittsbeitrag Alleinerziehend:

| Art des Einkommens | pro Jahr | | Pauschaler Abzug | Berechneter Wert |
|--|------------------------|------------------------|------------------|------------------|
| | Einkommen Elternteil A | Einkommen Elternteil B | | |
| a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter) | 32.292 € | | 34 % | 21.313 € |
| b) Beamtenbezüge | | | 24 % | 0 € |
| c) lediglich einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Selbständige, Freiberufler) | | | 50 % | 0 € |
| d) ledig sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte) | | | 16 % | 0 € |
| e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög) | | | 5 % | 0 € |
| Unterhaltszahlungen an Andere | | | | 0 € |
| erhaltene Unterhaltszahlungen | 2.520 € | | | 2.520 € |
| Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt | 1 | | | 0 |

| | | | |
|--|----------|-------|-----|
| I. Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen: | 23.833 € | | |
| II. Es ergibt sich durchschnittliches Monatseinkommen von: | 1.986 € | | |
| Kinderfreibetrag | | 220 € | 0 € |
| III. Es verbleiben nach Abzug der Kinderfreibeträge: | 1.986 € | | |

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

| | Geschwister-kind | über 8 Std. 100 % | mind. 8 Std. 89 % | mind. 6 Std. 80 % | mind. 4 Std. 56 % |
|-----------------|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| für das 1. Kind | 100% | 139 € | 124 € | 111 € | 78 € |
| für das 2. Kind | 75% | 104 € | 93 € | 83 € | 58 € |
| für das 3. Kind | 50% | 70 € | 62 € | 56 € | 39 € |

Die Anlage 1 Tabelle zur Erhebung von Elternbeiträgen und die Anlage 1a Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten zu der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen werden jeweils durch die Anlage 1 Elternbeiträge und die Anlage 1a Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten ersetzt. Die Anlage 3 Muster – Berechnungen wird der o. g. Richtlinie hinzugefügt.

Diese Anlagen sind die Bestandteile der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen und treten mit Wirkung zum 1. August 2021 in Kraft.

Weimar, den 29. Juni 2021

Peter Kleine, Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibungen

Als Kulturstadt Europas 1999 bietet die kreisfreie Stadt Weimar ein hohes Maß an individueller Lebensqualität. Rund 65.000 Weimarer Bürgerinnen und Bürger nutzen täglich die vielfältigen Kultur- und Freizeitangebote, Schulen, Kindergärten und andere städtische Einrichtungen. Das Dienstleistungsangebot der städtischen Ämter umfasst alle Bereiche des städtischen Lebens und Arbeitens und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Ablauf im Alltag der Stadt gewährleistet ist. Die Vielfalt und die Qualität der Leistungen und Einrichtungen, von der standesamtlichen Trauung bis zur Kontrolle der Trinkwasserqualität, von den vielseitigen Bildungs- und Kulturangeboten bis zur Denkmalpflege, machen Weimar attraktiv und lebenswert. All das gestalten, steuern, entscheiden und verwalten die rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Weimar und deren Eigenbetriebe. Wir stellen uns täglich kreativ und flexibel den Herausforderungen einer modernen Stadtverwaltung.

Stellenausschreibung Nr. 34/2021

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei der Stadt Weimar folgende Stelle zu besetzen:

■ Systemverwalter (m/w/d)

Netzwerk/Webserver

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden)

Stellenausschreibung Nr. 37/2021

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei der Stadt Weimar als Beschäftigungsverbot-/ Mutterschutzvertretung befristet bis 11. November 2021 und eine sich eventuell daran anschließende Elternzeitvertretung folgende Stelle zu besetzen:

■ Sachbearbeiter (m/w/d) Baugenehmigung/Baukontrolle/Bauaufsicht

(Teilzeitarbeit: 20 Wochenstunden)

Stellenausschreibung Nr. 38/2021

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei der Stadt Weimar als Beschäftigungsverbot-/ Mutterschutzvertretung befristet bis 24. Januar 2022 und eine sich eventuell daran anschließende Elternzeitvertretung folgende Stelle zu besetzen:

■ Sachbearbeiter (m/w/d) Baugenehmigung/Baukontrolle/Bauaufsicht

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden)

Stellenausschreibung Nr. 39/2021

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei der Stadt Weimar folgende Stelle befristet für

